

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 4

Ersteinst am letzten Sonnabend eines jeden Monats

April 1933

## Sozialhygiene beim ADGB.\*

Im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, der Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften, gibt es eine Abteilung „Gewerbehygiene und allgemeines Gesundheitswesen“, die im Jahre 1926 geschaffen worden ist. Der Leiter dieser Abteilung, Dr. Meyer-Brodnig, empfing einen Vertreter der Gesundheits- und wohlfahrtspolitischen Korrespondenz, die Wert darauf legt, einer größeren Öffentlichkeit Einblick in die sozialhygienische Praxis maßgebender Organisationen zu vermitteln.

Die Gewerkschaften ließen sich bei der Schaffung der sozialhygienischen Abteilung von dem damals führenden, 1931 gestorbenen Sozialhygieniker Grotjahn beraten. Auf seine Empfehlung und als sein Schüler wurde Dr. Meyer-Brodnig Leiter der Abteilung. Die Gewerkschaften sind an den Fragen der Volksgesundheitspflege stark interessiert, sie nehmen an entscheidender Verhandlungen und volkshygienischen Veranstaltungen teil und müssen dabei sachlich vertreten sein.

Im Vordergrund steht natürlich der gesundheitliche Arbeiterschutz, die sog. Gewerbehygiene. Die Umwälzungen in der Produktionstechnik stellen die soziale Hygiene ständig vor neue Aufgaben, die auch bei der Unterrichtstätigkeit der Schulung der Funktionäre, der Betriebsräte berücksichtigt werden müssen. Das ist einmal die Intensivierung der Arbeit mit ihrer erhöhten Ermüdung und Abnutzung des Organismus, Folgeerscheinungen, die im Gegensatz zu den Unfällen nicht so sichtbar und handgreiflich sind. Ein zweites, wichtigeres Moment beruht auf der Ersetzung mechanischer Arbeit durch chemische. Kost wird nicht mehr abgeklopft, er wird mit chemischen Mitteln entfernt, Spritzmittel, Lacke, Metalle, Wollentfettungstoffe werden angewandt, die auf den Organismus des Arbeiters giftig einwirken, ohne daß man weiß, wie.

Die sozialhygienische Abteilung beim ADGB hat einen Dienst eingerichtet, der von den verschiedensten Seiten, Betrieben, gewerkschaftlichen Organisationen mit solchen fraglichen chemischen Stoffen beschickt wird. Sie werden analysiert und gewerbemedizinisch beurteilt. Das liefert die sachliche Grundlage für Forderungen der Gewerkschaften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes. Die Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten wird bekanntlich nur anerkannt, wenn das

schädliche Mittel in der Verordnung über Berufskrankheiten aufgeführt ist. Die Gewerkschaften haben immer schon die Gleichstellung von Berufskrankheiten und Unfällen betrieben, die ja dann auch für 22 Berufskrankheiten in der Verordnung über Berufskrankheiten vom Jahre 1929 anerkannt worden ist. Die Vorarbeiten haben die Arbeiterorganisationen oft selbst geleistet.

Heute muß das gesamte Gebiet von einer zentralen Stelle überwacht, muß die Ausgestaltung der Verordnung über Berufskrankheiten gewissermaßen hauptamtlich betrieben werden. Im Reichswirtschaftsrat, im Ausschuss für Berufskrankheiten wird fortlaufend sachverständige Arbeit geleistet. Material, Gutscheine müssen beschafft werden. Ein Beispiel: Die Staublungenerkrankung wird nur in vier Berufen als entschädigungspflichtige Krankheit anerkannt, nämlich bei den Metallschleifern, den Bergarbeitern, den Sandsteinarbeitern und den Porzellanarbeitern. Dieselbe Staublungung gibt es in der keramischen Industrie. Die furchtbare Arbeit mit dem Sandstrahlgebläse ruft sie ebenfalls hervor. Die Anerkennung der schweren Staublungung als Berufskrankheit in allen Berufen, in denen sie hervorgerufen wird, muß durchgesetzt werden.

Ein anderes Beispiel: Nur wenige Hautkrankheiten gelten als entschädigungspflichtige Berufskrankheiten. Die meisten sind noch nicht erfasst.

Die sozialhygienische Abteilung des ADGB wirkt also mit bei der Beeinflussung der Gesetzgebung. Sie beeinflusst aber auch die Verwaltung, etwa bei der Durchführung der Gewerbeaufsicht und bei den Berufsgenossenschaften. Die Versichertenvertreter werden beraten, geschult, befähigt, die Vorlagen der Berufsgenossenschaften sachverständig zu behandeln.

Die sozialhygienische Abteilung verfügt über eine eigene Forschungsstelle. Hier wurden Untersuchungen angestellt und durchgeführt über die Blutgefäßschädigungen durch Anklöpsmaschinen in der Schuhindustrie, über die Gefahren des Paraffinspritzens. Von da gingen Anregungen aus zur Verhütung gesundheitlicher Schäden durch Preßluftwerkzeuge, zur Verringerung der Gefahren des Spritz- und Tauchverfahrens. Gegenwärtig beschäftigt sich die Forschungsstelle mit der Frage der Reinigung von Tankbehältern von giftigen Gasen und Flüssigkeiten; ferner mit den Gesundheitsverhältnissen in gewerblichen Küchen und bei

der Ausarbeitung von Schutzeinrichtungen und Vorschriften. Arbeitsphysiologische Untersuchungen z. B. über das Bedaurssystem (Zerlegung der Arbeit in kleinste Teile, deren Messung der Lohnzahlung zugrundegelegt wird) und andere Untersuchungen über die Rationalisierung führten zu ganz bestimmten Forderungen.

Die Erfassung der sozialhygienischen Auswirkung der Rationalisierung stößt auf große Schwierigkeiten. Die Krankenkassenstatistiken verfügen hier noch. Uebermüdung geht als Nervosität. Hinter vielen Krankheitsverlängerungen bei Grippe, Unterleibsleiden usw. verbergen sich die gesundheitlichen Folgen der Rationalisierung.

Die sozialhygienische Abteilung des ADGB hat selbstverständlich auch Beobachtungen über die Sozialhygiene der Arbeitslosigkeit gemacht und gesammelt. Eine besonders auffallende, für die Entwicklung der Volksgesundheit bedenkliche Erscheinung ist die Dissimulation, d. h. die Tatsache, daß der Arbeiter, wenn er krank ist, die Krankmeldung vermeidet. Die Anfangssymptome der Uebermüdung werden nicht berücksichtigt. Der Bleiarbeiter übersteht den Bleisaum an den Zähnen, unterbricht nicht die Arbeit, läßt sich nicht an eine nichtgefährdete Betriebsstelle versetzen. Aus Angst, die Arbeit zu verlieren, bleibt der Berufsgeschädigte so lange im Betrieb, bis die Berufskrankheit bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat.

Die sozialhygienische Abteilung beschränkt sich nicht auf gewerbehygienische Arbeit und Aufklärung. Sie kümmert sich um alle sozialhygienischen Erscheinungen, die für die Sozialpolitik der Gewerkschaften wichtig sind, wie Wohnungshygiene, Ernährung usw. Sie nimmt hervorragenden Anteil an der hygienischen Aufklärung: Schulungskurse (sozialhygienischer Unterricht an der Gewerkschaftsschule in Bernau), Vorträge in den Bezirken werden abgehalten. Sie beteiligt sich an Ausstellungen (z. B. der Internationalen Hygiene-Ausstellung 1930/31 in Dresden).

Der breiteren Öffentlichkeit, aber auch der organisierten Arbeiterschaft, ist nicht genügend bekannt, was die Gewerkschaftsbewegung für die Hebung der Volksgesundheit geleistet hat und leistet. Die Absicht dieser Ausführungen ist es, eine exakte Vorstellung davon zu vermitteln, zu zeigen, wie innig heute gewerkschaftliche Arbeit und sozialhygienische Arbeit miteinander verflochten sind

\* Raummangels wegen wiederholt zurückgestellt.

# Gesetz über die Betriebsvertretungen usw.

Dom 4. April 1933

## Artikel 1: Betriebsvertretungen

### § 1.

1. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die oberste Landesbehörde für das Land, für einen Teil des Landes oder für einzelne Betriebe die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen bis längstens zum 30. September dieses Jahres aussetzen.

2. Wird die Wahl ausgesetzt, so bleibt die bisherige Betriebsvertretung im Amte. Eine Ergänzung der Betriebsvertretung wegen Ausscheidens von Mitgliedern ist nur erforderlich, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl oder auf weniger als drei Mitglieder gesunken ist. Die zur Erreichung dieser Mindeststärke erforderlichen neuen Betriebsvertretungsmitglieder sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft zu ernennen.

### § 2.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann das Erlöschen der Mitgliedschaft solcher Betriebsvertretungsmitglieder anordnen, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind. An Stelle der ausgeschlossenen Mitglieder kann sie aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft neue Betriebsvertretungsmitglieder ernennen.

### § 3.

Auf die nach § 50 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Gesamtbetriebsräte und die nach §§ 61 und 62 gebildeten besonderen Betriebsvertretungen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Anwendung der vorstehenden Vorschriften findet § 93 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung.

### § 4.

Für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs einschließlich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank treten für die Ausübung der im Artikel I enthaltenen Befugnisse der obersten Landesbehörden an deren Stelle die zuständigen obersten Reichsbehörden.

### § 5.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und des § 2 Satz 2 finden auch auf Maßnahmen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind.

## Artikel 2: Entlassung von Arbeitnehmern

Das im § 84 des Betriebsrätegesetzes vorgesehene Recht des Einspruches gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers besteht nicht, wenn die Kündigung mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründet wird. Der Arbeitnehmer kann binnen einer Woche die nach Artikel 1 § 2 zuständige Behörde anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob der Verdacht gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

## Artikel 3 betrifft die „Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung“.

## Artikel 4: Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden.

Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Vereinigungen den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen für die Prozessvertretung gleichstellen.

## Artikel 5: Ausführungsbestimmungen.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften des Artikels 3 dieses Gesetzes ändern.

Zu diesem Gesetz ist den preussischen Landespolizeibehörden ein Runderlaß zugegangen, in dem sie u. a. angewiesen werden, im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden das Erforderliche wegen Ermittlung und Entfernung solcher Betriebsvertretungsmitglieder zu veranlassen, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind. Ueber die wesentlichen Gesichtspunkte, nach denen bei diesen Maßnahmen zu verfahren ist, teilt der Amtliche Preussische Pressedienst aus dem erwähnten Erlaß mit:

Bei der Anwendung des Artikels 1 § 2 des Gesetzes wird davon auszugehen sein, daß oberste Aufgabe der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden die Wahrung des Arbeitsfriedens und die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Betrieben ist. Daher ist bei der Absetzung bisheriger und der Ernennung neuer Betriebsvertretungsmitglieder vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß eine national gestimmte und arbeitsfähige Betriebsvertretung eingesetzt wird; dem Gesetze widerspricht es deshalb nicht, wenn marxistische Betriebsvertretungsmitglieder abgesetzt werden, selbst wenn eine Betätigung in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne (Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Organisation, Einheitsfrontbestrebungen zwischen den sozialdemokratischen und kommunistischen Arbeitern, Mißbrauch des Amtes als Funktionär einer politischen Partei usw.) im einzelnen nicht nachweisbar ist.

Dagegen wird bei der Entscheidung auf Einsprache gegen eine mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründete Kündigung nach Artikel 2 Satz 3 des Gesetzes nach den Umständen des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes zu prüfen sein, ob der Arbeitnehmer lediglich wegen Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Organisation oder zu einer freien Gewerkschaft oder wegen nichtarischer Abstammung einer staatsfeindlichen Einstellung verdächtig ist.

„Wenn wir den Erlaß richtig deuten“, bemerkt dazu die „Frankfurter Ztg.“ u. a., „will er besagen, daß die „staats- und wirtschaftsfeindliche Einstellung“, die das Gesetz für eine Absetzung fordert, nicht durch eine bestimmte Betätigung in bestimmten Organisationen nachgewiesen werden muß, sondern daß auch andere Anhaltspunkte dafür herangezogen werden dürfen. Hoffentlich wird der Erlaß jedoch nicht dahin mißverstanden, daß eine solche Einstellung der in Frage kom-

menden Betriebsratsmitglieder überhaupt nicht nachgewiesen werden müsse, denn das würde bedeuten, daß das Gesetz auch gegen den angewendet werden kann, gegen den es eigentlich nicht angewendet werden soll. An dem Nachweis hängt nun einmal mit Zwangsläufigkeit die richtige und sinnentsprechende Handhabung aller Gesetze.“

Vor der Herausgabe des preussischen Erlasses hatte sich die „Gewerkschaftszeitung“ mit dem Gesetz vom 4. April 1933 beschäftigt und dazu die folgenden, sich mit unserer Meinung deckenden Ausführungen gemacht:

Welche Betriebsvertretungsmitglieder in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind, haben die Behörden zu entscheiden. Es bedarf wohl keines Nachweises, daß Gewerkschaftsmitglieder hierunter nicht fallen können, ebensowenig eine Betätigung von Gewerkschaftsmitgliedern als Staatsbürger im Sinne der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Die Gewerkschaften waren und sind parteipolitisch ungebunden. Ihre Mitglieder betätigen sich aber, gleich allen übrigen Staatsbürgern, außerdem auf allen Gebieten des Staatslebens und damit, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, auch parteipolitisch. Daß z. B. die Sozialdemokratische Partei Deutschlands nicht staats- und wirtschaftsfeindlich eingestellt ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Aufbauarbeit, die von ihr seit 1918 für Deutschland geleistet worden ist. Es können also Mitglieder von Gewerkschaften, auch wenn sie sich unabhängig von ihrer gewerkschaftlichen Arbeit als Staatsbürger in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands betätigt haben, nicht unter diejenigen fallen, deren Amt als Betriebsvertretungsmitglieder auf Anordnung von Behörden als erloschen erklärt werden kann.

Jedenfalls ist nunmehr nach diesem Gesetz wieder eine Rechtsgrundlage gegeben, auf Grund dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen außergesetzlicher Art nunmehr unzulässig. Die staatlichen Machtmittel stehen wieder für die Verhinderung solcher Maßnahmen zur Verfügung. Alle Anordnungen über etwaige Änderungen in den Betriebsvertretungen sind ausnahmslos nur von den zuständigen Behörden zu treffen. Es würden also auch in den Betrieben diejenigen Belegschaftsangehörigen, die eine Änderung von Betriebsvertretungen erstreben, sich nicht mehr an diese Betriebsvertretungen selbst zu wenden haben, sondern sie würden sich mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen müssen. Im Interesse aller Belegschaftsangehörigen, ohne Rücksicht auf ihre gewerkschaftliche oder politische Einstellung, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Änderungen von Betriebsvertretungen in anderer Weise den Verlust der Rechte aus dem Betriebsrätegesetz darstellen würden. Entlassungsschutzverfahren würden von ungesetzlich geänderten Betriebsvertretungen nicht zur Durchführung kommen können. Betriebsvereinbarungen würden von solchen Betriebsvertretungen ebenfalls nicht abgeschlossen werden können. Alle Maßnahmen müssen sich also wieder auf dem nunmehr gegebenen gesetzlichen Wege abspielen, wenn eine hiernach ordnungsmäßige Betriebsvertretung vorhanden sein soll.



Für gesetzliche und gegen sogenannte kommissarische Betriebs-Vertretungen spricht sich auch eine Verfügung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn aus, die folgendermaßen lautet:

Das Gesetz ist am 6. April 1933 in Kraft getreten. Zur Durchführung des Gesetzes ordne ich folgendes an:

Soweit bisher von anderen wie den in Abschnitt II dieser Verfügung ermächtigenden Stellen Betriebsvertretungen ihres Amtes enthoben und dafür sog. kommissarische Betriebsvertretungsmitglieder oder sog. Belegschaftsvertreter eingesetzt worden sind, haben diese gegen die bisherigen Betriebsvertretungen gerichteten Maßnahmen keine Rechtswirkung. Die sog. kommissarischen Betriebsvertretungsmitglieder können nicht als gesetzliche Betriebsvertretung anerkannt werden. Bis zur Neuwahl bleiben vielmehr nach der ausdrücklichen Anordnung des § 1 Absatz 2

Satz 1 des Artikels I des Gesetzes die bisherigen Betriebsvertretungen im Amte.

\*

Wie wir der „Gewerkschaft“ entnehmen, ist es bei einer Zigarrenfabrik in Hessen bis jetzt noch nicht gelungen, einen Betriebsrat aufzustellen, weil sich die Firma konsequent dagegen wehrt. Sie droht, jeden Zwangseingriff in ihre Betriebsverhältnisse mit der Schließung des Gesamtbetriebes zu beantworten. Daraufhin hat das hessische Ministerium des Innern das hessische Gewerbeaufsichtsamt in Offenbach ersucht, die Firma anzuweisen, umgehend den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes Rechnung zu tragen. Wie sich hier zeigt, ist die Spekulation der Unternehmer auf eine arbeiterfeindliche Haltung der neuen Staatsführung verfehlt.

## Sind die Löhne zu hoch?

Mit der Bereinigung der sozialen Probleme spielt die Lohnfrage eine große Rolle. Hier und da findet man Aeußerungen darüber, wie diese Frage gelöst werden soll. Im „Berl. Börsen-Courier“ Nr. 179 beschäftigt sich Freiherr F. v. O S t u m m mit dem Problem „Mensch und Maschine“. Dabei macht er bezüglich der Lohnfrage u. a. folgende Ausführungen:

Der Lohn, besonders des ungelerten, aber auch des gelernten Arbeiters, ist in Deutschland immer noch viel zu hoch. Wenn auch der Vergleich mit dem Jahre 1913 verhältnismäßig schwierig ist, so ergibt sich doch bei möglichst genauem Vergleiche eine Erhöhung um zwischen 20 und 40 v. H. . . .

Der wirtschaftlich unbedingt notwendigen Senkung der Löhne stehen zurzeit zwei Tatsachen entgegen, welche sie praktisch fast unmöglich machen. Das eine ist der Umstand, daß die Lebenskosten gar nicht gesunken sind, wie die Preise von Lebensmitteln und Rohstoffen das eigentlich veranlaßt haben müßten. Das ist die Folge teilweise der besagten zu lange hochgehaltenen Löhne, vielmehr aber die der ungeheuren Lasten steuerlicher und sozialpolitischer Art, die sowohl auf dem Produzenten wie dem Händler ruhen. . . .

Der zweite Umstand ist der, daß für die angebotene Arbeit kein Bedarf vorhanden ist. Wird aber nun durch eine Lastensenkung eine Verbilligung der Ware und damit eine Belebung des Konsums und der Produktion herbeigeführt, so erhebt sich die Frage, ob dann der Arbeiter bereit sein würde, billiger zu arbeiten, d. h. für den Betrag, den er jetzt im Monat verdient und der einigermaßen für sein Leben ausreicht, nicht nur 20, sondern 26 Tage im Monat zu arbeiten. Nachdem nun einmal die Auswirkung von Angebot und Nachfrage bei sinkender Konjunktur gänzlich ausgeschaltet worden ist, wird sie auch bei sich bessernder Konjunktur ausgeschaltet werden müssen. Sonst bessert sich eben letzten Endes die Konjunktur nicht. Ich würde gerade unter der jetzigen Regierung eine derartige Ausschaltung für erreichbar halten. . . .

Was wir brauchen, sind möglichst billige Rohstoffe, landwirtschaftliche Produkte und Fertigfabrikate, möglichst niedrige Löhne und Lasten.“

Zuerst muß der Ansicht entgegengetreten werden, daß die deutschen Arbeiterlöhne viel zu hoch seien und wesentlich

über denen der Vorkriegszeit lägen. Der deutsche Arbeiter dürfte nicht bereit sein, für den jetzigen Lohn, den er in zwanzig Tagen verdient, sechsundzwanzig Tage zu arbeiten, d. h. einer weiteren Lohnermäßigung um etwa 25 v. H. zuzustimmen. Wir zweifeln daran, daß die jetzige Regierung dazu ihre Hand bieten wird. Nach Meinung der Gewerkschaften und einsichtiger Leute aus anderen Schichten brauchen wir keine Ermäßigung der Löhne, sondern eine Erhöhung der Kaufkraft, die letzten Endes vom Lohn- und Gehaltsempfänger ausgehen muß.

## Verbrauch und Verbrauchsgütererzeugung

Die Verbrauchsgütererzeugung ist von der Gestaltung des Masseneinkommens weitgehend abhängig. Das Arbeitseinkommen macht die Hälfte des deutschen Volkseinkommens aus, woraus die Bedeutung der Lohn- und Gehaltshöhe ersichtlich ist. Im ersten Vierteljahr 1933 ist das Arbeitseinkommen saisonmäßig gesunken, aber nicht in dem Maße wie in früheren Jahren. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Arbeitseinkommen gegenüber 1929 auf beinahe die Hälfte gesunken ist. Demgemäß sanken auch die Einzelhandelsumsätze, wenn auch nicht in dem Maße. Der Rückgang des Konsums war, auf die einzelnen Teile gesehen, nicht gleichmäßig. Der Anteil der Nahrungs- und Genussmittel am gesamten

Einzelhandelsumsatz ist gestiegen. Die Verbrauchsgütererzeugung ist im Februar 1933 (1928 = 100) auf 76,4 zurückgegangen. In Hundertteilen ausgedrückt stieg der Anteil der Nahrungsmittel von 36,6 auf 42,8, der Anteil der Textilien und Bekleidung fiel von 34,7 auf 32,7, der Anteil von Hausrat usw. von 19,0 auf 6,4, während der Anteil der Genussmittel gleich blieb. Die gesamte Gütermenge setzt sich heute wesentlich anders zusammen als im Jahre 1928.

„Die Industriewirtschaft hat sich im Verlauf des Konjunkturrückgangs mehr und mehr von den Investitionsgütern zu den Verbrauchsgütern gewendet; innerhalb der Verbrauchsgüterproduktion ist gleichzeitig eine Verschiebung von den elastischeren auf die weniger elastischen Güter eingetreten. Die Wirtschaft hat sich also auf die letzte Reserve zurückgezogen, von der aus die industrielle Entwicklung von mehr als hundert Jahren ihren Ausgang genommen hatte: auf die Nahrungsmittelproduktion“ (Institut für Konjunkturforschung, Wochenber. 2/3).

Ueber die gegenwärtige Lage der Verbrauchsgüterindustrie urteilt das Institut folgendermaßen:

1. Die Produktion hat sich sehr stark auf den eigentlich starren Bedarf zurückgezogen.
2. Der Preisrückgang hat vor allem die Nachfrage nach denjenigen Gütern gestützt, die ohnehin einen starren Bedarf decken.
3. Die Qualitätsverschiebung hat in der Hauptsache die Güter des ewig elastischen Bedarfs betroffen.
4. Die lange Dauer des Produktionsrückgangs hat den Lagerabbau stark vorangetrieben. Eine allmähliche, wenn auch nur geringfügige Zunahme der Masseneinkommen wird zunächst die Güter des ewig elastischen Bedarfs günstig beeinflussen. Das würde bedeuten, daß die ersten Wirkungen der Einkommenszunahme vor allem im Nahrungs- und Genussmittel-, sowie im Bekleidungsbedarf fühlbar werden müßten.

## Deutscher Tabakarbeiter-Verband

B r e m e n , A n d e r W e i d e 2 0 .

T e l e p h o n : A m t D o m s h e i d e 2 0 7 8 0 .

Verbandsvorsitzender: Ferdinand H u j u n g .  
G e l d - u n d E i n s c h r e i b e n d u n g e n n u r a n  
J o h a n n e s K r o h n , P o s t s c h e k k o n t o : 5 3 4 9 , P o s t -  
s c h e k a m t H a m b u r g . B a n k k o n t o : B a n k a b t e i l u n g  
d e r G E G , H a m b u r g , u n d B a n k d e r A r b e i t e r ,  
A n g e s t e l l t e n u n d B e a m t e n Z i t t a l e B r e m e n .  
A u s s c h u ß v o r s i t z e n d e r : L u d w i g S e l p i e n ,  
H a m b u r g 3 6 , K a i s e r - W i l h e l m - S t r a ß e 8 9 / 9 1 ,  
T e l e p h o n 3 4 2 5 0 0 .

## Gesetz und Verordnung zum 1. Mai

Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit

R o m 1 0 . A p r i l 1 9 3 3

§ 1. Der 1. Mai ist der Feiertag der nationalen Arbeit.

§ 2. Für diesen Tag finden die für den Neujahrstag geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Weitere Bestimmungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassen..

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Feiertages der nationalen Arbeit

R o m 2 0 . A p r i l 1 9 3 3

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung eines Feiertages der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 wird verordnet:  
Die infolge des Feiertages der nationalen Arbeit ausfallende Arbeitszeit wird, soweit Tarifverträge die Bezahlung ausfallender Arbeitszeiten an Wochenfeiertagen vorsehen, nach diesen Bestimmungen bezahlt. Im übrigen ist der regelmäßige Arbeitsverdienst für die ausfallende Arbeitszeit zu zahlen.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Zigaretten- tabak	Tabakaußenhandel			Preisindex (1913 = 100)		
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Einfuhr	Ausfuhr				
	Arbeits- lofe	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M.	Doppel- zentner	Wert in 1000 M.	Groß- handel	Lebens- haltung
März 1932 ..	45,37	32,87	20,78	0,98	68 810	54 328	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,8	122,4
April " ..	44,20	21,37	32,28	2,15	59 549	46 285	18 255	38 792	56 301	10 546	347	52	98,4	121,7
Mai " ..	43,62	23,78	32,28	0,42	63 959	52 288	11 667	33 655	58 966	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni " ..	42,76	27,07	28,60	1,87	65 802	54 870	10 931	30 765	60 377	11 224	118	15	96,2	121,4
Juli " ..	43,08	26,94	28,39	1,59	70 852	56 813	14 015	29 883	71 570	18 798	260	42	95,9	121,5
August " ..	43,67	28,18	28,52	1,83	64 449	50 300	14 146	31 996	61 924	10 780	159	18	95,4	120,3
September, ..	42,36	26,07	30,89	1,18	65 299	52 202	13 096	32 386	64 956	12 356	450	85	95,1	119,5
Oktober " ..	36,03	34,75	27,04	2,18	67 182	53 775	13 382	27 120	63 445	10 181	538	59	94,3	119,0
November " ..	35,49	26,60	35,60	2,31	62 109	49 478	12 631	29 492	65 311	11 526	8	2	93,9	118,8
Dezember " ..	37,91	32,19	28,62	1,28	61 350	47 492	13 857	28 518	63 906	10 798	166	25	92,4	118,4
Januar 1933..	37,81	34,89	26,69	0,61	62 250	50 690	11 538	27 362	60 370	9 306	192	26	91,0	117,4
Februar " ..	38,59	36,60	23,87	0,94	57 598	45 669	11 928	25 041	59 307	8 500	113	12	91,2	116,9
März " ..	40,59	37,78	21,00	0,63									91,1	116,6

Steuerwert der im Februar 1933 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
bis zu 3 <i>Stk</i>	94 538	13 701	3,4
zu 4 "	60 140	6 537	1,6
" 5 "	608 256	52 892	13,1
" 6 "	687 202	49 797	12,4
" 7 "	117 516	7 299	1,8
" 8 "	359 244	19 524	4,8
" 9 "	27 974	1 351	0,3
" 10 "	3 570 770	155 251	38,5
" 11 "	23 898	945	0,2
" 12 "	276 994	10 036	2,5
" 13 "	35 187	1 177	0,3
" 14 "	17 804	553	0,1
" 15 "	2 006 096	58 148	14,4
" 16 "	21 997	598	0,2
" 17 "	10 890	279	0,1
" 18 "	17 698	427	0,1
" 19 "	896	21	0,0
" 20 "	806 424	17 531	4,4
" 22 "	63 006	1 245	0,3
" 25 "	181 426	3 155	0,8
" 30 "	161 288	2 338	0,6
" 35 "	6 901	86	0,0
" 40 "	39 810	433	0,1
" 45 "	876	8	0,0
" 50 "	13 181	115	0,0
von üb. 50 "	13 284	62	0,0
<b>9 223 296</b>	<b>403 509</b>	<b>100,0</b>	

Zigaretten			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
zu 2 1/3 <i>Stk</i>	2 197 425	292 990	12,9
zu 3 1/3 "	14 484 505	1 449 900	63,9
" 4 "	2 791 442	225 116	9,9
" 5 "	3 340 213	196 483	8,6
" 6 "	2 172 489	103 452	4,6
" 8 "	50 330	1 656	0,1
" 10 "	31 603	790	0,0
" 12 "	1 347	26	0,0
" 15 "	309	5	0,0
von üb. 15 "	2 090	10	0,0
<b>25 071 753</b>	<b>2 270 428</b>	<b>100,0</b>	

Rahtabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
zu 6 <i>Stk</i>	450	150	1,1
zu 10 "	2 846	569	4,2
" 12 "	504	84	0,6
" 15 "	33 246	4 433	32,4
" 20 "	75 700	7 570	55,3
" 25 "	10 652	852	6,2
" 30 "	398	27	0,2
von üb. 30 "	41	2	0,0
<b>123 837</b>	<b>13 687</b>	<b>100,0</b>	

Feingefchnittener Rauchtobak			
Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 16 <i>RM</i>	23 182	2 898	41,5
zu 18 "	18	2	0,0
" 20 "	12 940	1 294	18,5
" 22 "	27 755	2 523	36,1
" 25 "	1 378	110	1,6
" 30 "	1 199	80	1,1
" 35 "	166	9	0,1
" 40 "	600	30	0,4
" 45 "	0	0	0,0
" 50 "	97	4	0,1
von üb. 50 "	6 190	42	0,6
<b>73 525</b>	<b>6 992</b>	<b>100,0</b>	

Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 10 <i>RM</i>	3 991 396	1 050 367	90,8
zu 12 "	433 419	95 048	8,2
" 14 "	26 741	5 027	0,4
" 16 "	33 489	5 503	0,5
" 18 "	1 091	160	0,0
" 20 "	5 179	681	0,1
" 22 "	—	—	—
" 25 "	1 318	139	0,0
von üb. 25 "	137	12	0,0
<b>4 492 770</b>	<b>1 156 942</b>	<b>100,0</b>	

Pfeifentabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 3 <i>RM</i>	242 027	252 925	17,3
zu 4 "	421 152	335 446	22,9
" 5 "	691 691	439 209	30,0
" 6 "	448 607	253 536	17,3
" 7 "	53 309	24 218	1,6
" 8 "	200 678	80 036	5,5
" 9 "	33 036	11 509	0,8
" 10 "	121 469	39 026	2,7
" 11 "	10 620	3 017	0,2
" 12 "	48 345	12 603	0,9
" 13 "	4 181	1 005	0,1
" 14 "	13 052	2 913	0,2
" 15 "	8 818	1 837	0,1
" 16 "	6 807	1 329	0,1
" 18 "	5 374	933	0,1
" 20 "	10 185	1 591	0,1
von üb. 20 "	11 319	1 214	0,1
<b>2 330 670</b>	<b>1 462 347</b>	<b>100,0</b>	

Schnupftabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
über 3—4 "	1 541	5 137	3,8
" 4—5 "	19 482	48 705	36,5
" 5—6 "	4 347	8 694	6,5
" 6—7 "	5 356	8 927	6,3
" 7—8 "	32 128	45 897	34,4
" 8—9 "	6 814	8 518	6,4
" 9—10 "	1 585	1 761	1,0
über 10 "	4 121	4 121	4,0
<b>77 640</b>	<b>133 562</b>	<b>100,0</b>	

Zigarettenhüllen	
Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
342 609	137 044
Steuerwert zusammen: 41 736 100 RM	

## Achtung, Statistiki!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für April bei. Die anderen Zahlstellenverwaltungen erhalten Fragebogen für die Monate April, Mai und Juni gestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstand bis zum 7. Mai zugeschickt werden. Als Zahltag ist der 29. April zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Statistikkarte oder Fragebogen erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

## Verbandsangestellte in Schutzhaft

Am 20. April ist unser Kollege Wilhelm Borchard (Gauleiter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes für Westfalen-Lippe) in Schutzhaft genommen worden. Für die Gauleitung bestimmte Sendungen sind nach wie vor an die alte Adresse: Herzog, Dettinghauserweg 36 (Fernspr. 3506), zu richten.

Unsere Kollegen Hermann Fischer (Ortsangestellter in Frankenberg) und Talmon Groß (Ortsangestellter in Heidenheim), die im März vorübergehend in Schutzhaft waren, haben ihre Verbandsgeschäfte nach der Haftentlassung wieder aufgenommen. Hoffentlich kann auch unser Kollege Wilhelm Borchard seine Tätigkeit für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband bald wieder aufnehmen.